

Gesetzentwurf der Bundesregierung BtDr. 19/17795 – 11.03.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/177/1917795.pdf>

Änderungen bearbeitet von RA David Seiler – www.ds-law.eu

Das Gesetz soll Lücken des Datenschutzrechts, welches mit dem Tod endet, schließen und insbesondere Gafferfotos und sogenanntes Upskirting unter Strafe stellen. M.E. ist die Strafbarkeitslücke aber garnicht so groß wenn man § 33 KUG beachten würde:

§ 33 KUG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Allerdings stellt diese Regelung nur die Verbreitung und das öffentliche zur Schau stellen unter Strafe, nicht bereits das Herstellen (Fotografieren, Filmen). Neu soll auch das Herstellen und Übertragen strafbar werden. Die Straffreiheit für Bildjournalismus, aber auch Wissenschaft, Kunst, Forschung und Lehre sowie „berechtigte Interessen“ bleibt wie bislang durch § 201a Abs. 4 StGB gewahrt.

§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders

1. geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt

2. herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt,

3. unbefugt herstellt oder überträgt,

von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden

4. Unterbekleidung einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,

- 5 eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 4~~oder 2~~ hergestellte Bildaufnahme gebraucht
3. oder einer dritten Person zugänglich macht oder
- 6 eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 ~~oder 2~~bis 4 bezeichneten Art
4. wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5~~3~~ oder Nummer 6~~4~~, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) 1Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2§ 74a ist anzuwenden.

§ 205 StGB

Strafantrag

(1) 1In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. 2Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) 1Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. 2Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. 3Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.

§ 374 StPO

Zulässigkeit; Privatklageberechtigte

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ [123](#) des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ [185](#) bis [189](#) des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § [194](#)Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
- 2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und von Persönlichkeitsrechten (§ [201a](#) Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches),
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ [202](#) des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ [223](#) und [229](#) des Strafgesetzbuches),
5. eine Nötigung (§ [240](#) Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ [241](#) des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ [299](#) des Strafgesetzbuches),
6. eine Sachbeschädigung (§ [303](#) des Strafgesetzbuches),
- 6a. eine Straftat nach § [323a](#) des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,
7. eine Straftat nach § [16](#) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
eine Straftat nach § [142](#) Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § [143](#) Abs. 1, § [143a](#) Abs. 1 und § [144](#) Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § [51](#) Abs. 1 und § [65](#) Abs. 1 des Designgesetzes, den §§ [106](#) bis [108](#) sowie § [108b](#) Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § [33](#) des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.
- 8.

(2) 1Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. 2Die in § [77](#) Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.